



**Carl Mahr Holding GmbH
Göttingen**

ANGEBOTSUNTERLAGE

**Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

Carl Mahr Holding GmbH
Carl-Mahr-Straße 1
37073 Göttingen
Deutschland

an die Aktionäre der

NanoFocus AG
Max-Planck-Ring 48
46049 Oberhausen
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher
auf den Inhaber lautender Stückaktien der NanoFocus AG

**gegen Zahlung einer Gegenleistung
in Höhe von EUR 0,50 je Aktie**

**Annahmefrist: 8. März 2024 bis 8. April 2024, 24:00 Uhr
(Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)**

Inhaberaktien der NanoFocus AG: ISIN DE000A3H2242
Zum Verkauf eingereichte Inhaberaktien der NanoFocus AG: ISIN DE000A4BGGC8

1. Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1.1 Grundlagen

Das folgende freiwillige öffentliche Erwerbsangebot („**Angebot**“) der Carl Mahr Holding GmbH mit Sitz in Göttingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 2398, mit der Geschäftsadresse Carl-Mahr-Straße 1, 37073 Göttingen, Deutschland, („**Bieterin**“) zum Erwerb sämtlicher von der Carl Mahr Holding GmbH oder ihren Konzerngesellschaften nicht gehaltener, auf den Inhaber lautender Aktien der NanoFocus AG mit Sitz in Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 13864, („**NanoFocus**“ oder „**Zielgesellschaft**“) bezieht sich auf die Aktien der Zielgesellschaft mit der ISIN DE000A3H2242 („**NanoFocus-Aktien**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der NanoFocus, die nicht zum Konzernverbund der Bieterin im Sinne der §§ 15 ff. AktG gehören („**NanoFocus-Aktionäre**“).

Das Angebot richtet sich nicht an Anteilshaber in einer Jurisdiktion, in der dieses Angebot gegen die dort geltenden Gesetze verstößt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere nicht an "US Persons" im Sinne des US Securities Act 1933 (in seiner jeweils gültigen Fassung) sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada und/ oder Japan und kann von diesen nicht angenommen werden.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren derzeit im Freiverkehr der Börse München sowie an weiteren deutschen Börsen im Freiverkehr.

Sofern auf Ziffern verwiesen wird, sind dies Ziffern dieser Angebotsunterlage.

In dieser Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

1.2 Durchführung nach deutschem Recht

Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung erfolgt nicht. Es sind daher auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Da die NanoFocus-Aktien nicht zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, unterliegt das Angebot nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wird am 8. März 2024 durch Bekanntgabe im Internet unter

<https://www.nanofocus.de>

unter der Rubrik „Investor Relations“ und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Über die zuvor genannten Veröffentlichungen hinaus wird die Angebotsunterlage nicht veröffentlicht. Die Angebotsunterlage ist nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder sonstiger mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen und übernimmt auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

1.4 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die NanoFocus-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sollten berücksichtigen, dass diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kein öffentliches Erwerbsangebot nach dem jeweiligen ausländischen Recht darstellt. Die NanoFocus-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden gebeten, die nachstehenden Ausführungen zu beachten.

Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

1.5 Keine Aktualisierung

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den der Bieterin derzeit verfügbaren Informationen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist dazu gesetzlich verpflichtet.

2. Das Angebot

Die Bieterin bietet hiermit den NanoFocus-Aktionären an, ihre NanoFocus-Aktien (jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00), einschließlich aller mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundener Rechte, insbesondere des Rechts auf Dividenden, zum Kaufpreis („**Angebotspreis**“) von

EUR 0,50 je NanoFocus-Aktie

nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

3. Annahmefrist

3.1 Beginn und Ende der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebotes („**Annahmefrist**“) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 8. März 2024 und endet am

8. April 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

3.2 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin behält sich vor, die Annahmefrist einmalig oder mehrmals – längstens jedoch um weitere zwei Wochen – zu verlängern. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin unverzüglich und vor Ablauf der Annahmefrist (bzw. der verlängerten Annahmefrist) nach Maßgabe von Ziffer 1.3 auf der unter Ziffer 1.3 genannten Internetseite und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend. Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben, sind in diesem Fall nicht zum Rücktritt berechtigt.

4. Bedingungen

Dieses Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Kauf- und Übertragungsverträge sind von keinen Bedingungen abhängig.

5. Durchführung des Angebots

5.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

Die Bieterin hat die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, als zentrale Abwicklungsstelle („**Zentrale Abwicklungsstelle**“) mit der technischen Abwicklung des Angebots beauftragt.

NanoFocus-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut bzw. an ihr jeweiliges sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. depotführenden anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ("**depotführendes Institut**") wenden. Die depotführenden Institute sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot NanoFocus-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

NanoFocus-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der jeweiligen Annahmefrist

- a) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrem depotführenden Institut erklären ("**Annahmeerklärung**"); und
- b) ihr depotführendes Institut anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen NanoFocus-Aktien, für die sie dieses Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A4BGGC8 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Für die Annahme des Angebots über ein depotführendes Institut ist es erforderlich, dass depotführende Institute mit Sitz im Ausland die Annahmeerklärung – wie vorstehend beschrieben – rechtzeitig mit sämtlichen in dieser Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 beschriebenen Weisungen und Erklärungen an ein depotführendes Institut mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, weiterleiten.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam, wenn die NanoFocus-Aktien, für die die Annahme erklärt wurde, fristgerecht in die ISIN DE000A4BGGC8 bei der Clearstream umgebucht worden sind ("**Zum Verkauf eingereichte NanoFocus-Aktien**"). Die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien wird durch das depotführende Institut nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber dem depotführenden Institut erklärt, gilt die Umbuchung der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien in die ISIN DE000A4BGGC8 als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird, also bis spätestens 10. April 2024, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

Annahmeerklärungen, die bei dem jeweils depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den NanoFocus-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, den betreffenden NanoFocus-

Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haftet nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

5.2 Weitere Erklärungen der NanoFocus-Aktionäre im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots

Mit Erklärung der Annahme des Angebots nach Ziffer 5.1 dieser Angebotsunterlage

- a) weisen die annehmenden NanoFocus-Aktionäre ihr depotführendes Institut sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber die Umbuchung in die ISIN DE000A4BGGC8 bei Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, nach Ablauf der Annahmefrist die Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweils Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der in die der ISIN DE000A4BGGC8 umgebuchten NanoFocus-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten; und
- b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden NanoFocus-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihr jeweiliges depotführendes Institut jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere die Übertragung des Eigentums an

den Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; und

- c) erklären die annehmenden NanoFocus-Aktionäre, dass
- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei dem depotführenden Institut befindlichen NanoFocus-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt;
 - sie ihre Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien vorbehaltlich des Ablaufs der Annahmefrist auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream übereignen;
 - sie sich vorab mit einer Verlängerung der Annahmefrist unter den Voraussetzungen von Ziffer 3.2 einverstanden erklären, ohne dass dies ein Rücktrittsrecht begründet; und
 - die Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen lit. a) bis lit. c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt und abgegeben.

5.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt zwischen dem annehmenden NanoFocus-Aktionär und der Bieterin ein Kaufvertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden NanoFocus-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffer 5.2 lit. a) und b) dieser Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer 5.2 lit. c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen und Zusicherungen ab.

Bis zur Abwicklung des Angebots bleiben die annehmenden NanoFocus-Aktionäre Inhaber der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien. Sie sind insbesondere aus diesen Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der NanoFocus berechtigt, wenn sie an dem für die Berechtigung zur Teilnahme maßgeblichen Stichtag (Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung) Inhaber der Aktien sind.

5.4 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Kaufpreises

Die Zahlung des Kaufpreises für die Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist, spätestens jedoch am zehnten Bankarbeitstag nach dem Ablauf der Annahmefrist (also spätestens am 22. April 2024), über Clearstream an die jeweiligen depotführenden Institute überweisen lassen.

Mit der Gutschrift des geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto des jeweiligen depotführenden Instituts bei Clearstream hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen NanoFocus-Aktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweiligen depotführenden Institut, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden NanoFocus-Aktionärs gutzuschreiben.

5.5 Kosten der Annahme

Die Annahme des Angebots über ein depotführendes Institut mit Sitz in Deutschland (einschließlich einer deutschen Niederlassung eines ausländischen depotführenden Instituts) ist für die NanoFocus-Aktionäre bis auf die Kosten der Übermittlung der Annahmeerklärung an das jeweilige depotführende Institut kosten- und spesenfrei. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den depotführenden Instituten für jedes Depot, für das NanoFocus-Aktien eingereicht wurden, eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von depotführenden Instituten erhoben werden, sowie Gebühren, Kosten und Auslagen ausländischer depotführender Institute sind von den das Angebot annehmenden NanoFocus-Aktionären zu tragen.

Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Angebots und der Übertragung der Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind von jedem annehmenden NanoFocus-Aktionär selbst zu tragen.

5.6 Kein Handel mit Zum Verkauf eingereichten Aktien

Ein Handel mit den Zum Verkauf eingereichten NanoFocus-Aktien über die Börse ist nicht vorgesehen.

6. Mögliche Auswirkungen für NanoFocus-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

NanoFocus-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten die nachfolgend aufgeführten Aspekte berücksichtigen:

6.1 Beeinflussung des Börsenkurses durch das Angebot

Der gegenwärtige Börsenkurs der NanoFocus-Aktien reflektiert den Umstand, dass die NanoFocus am 4. März 2024 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht hat, in der sie über die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines öffentlichen Erwerbsangebots an die NanoFocus-Aktionäre zu Angebotspreis von EUR 0,50 je NanoFocus-Aktie berichtete. Im Vergleich zum Vortag (29. Februar 2024, da am 1. März 2024 keine Börsenumsätze erfolgten) stieg der Aktienkurs der NanoFocus-Aktie am 4. März 2024 von EUR 0,26 um 88 % auf EUR 0,49 (Schlusskurse im Freiverkehr an der Börse Stuttgart). Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der NanoFocus-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem derzeitigen Niveau bleiben, dieses übersteigen oder unter dieses fallen wird.

6.2 Verringerung der Liquidität der NanoFocus-Aktien durch Verringerung des Streubesitzes

Der Vollzug des Angebots führt je nach dem Umfang der Annahme durch die NanoFocus-Aktionäre voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der NanoFocus-Aktien. Da die Bieterin einen Anteil von 59,15 % der NanoFocus-Aktien hält, befindet sich nur noch ein Anteil von weniger als 41 % der NanoFocus-Aktien in Streubesitz. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach NanoFocus-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der NanoFocus-Aktien sinken wird. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf NanoFocus-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der NanoFocus-Aktien dazu führen, dass es in der Zukunft bei den NanoFocus-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

6.3 Mehrheit in der Hauptversammlung von NanoFocus

Die Bieterin verfügt mit einem Anteil von 59,15 % der NanoFocus-Aktien über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der NanoFocus und damit voraussichtlich über die erforderliche Stimmenmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung der NanoFocus durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Ausschüttung von Dividenden, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen (Änderung der Rechtsform, Spaltung, Verschmelzung) und die Auflösung der NanoFocus AG. Es ist zu erwarten, dass die Bieterin nach Vollzug dieses Angebots über einen noch höheren Anteil der NanoFocus-Aktien verfügen wird.

Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der NanoFocus ein Angebot zum Erwerb ihrer NanoFocus-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der NanoFocus über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Einbeziehung der NanoFocus-Aktien in den börslichen Freiverkehr führen.

6.4 Delisting

Die Bieterin könnte nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt die NanoFocus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen veranlassen, bei der Geschäftsführung der Börse München sowie weiteren Börsen den Widerruf der Einbeziehung der NanoFocus-Aktien in den Freiverkehr zu beantragen (sog. Delisting). Nach einem Delisting könnten die NanoFocus-Aktien nicht mehr über eine Wertpapierbörse gehandelt werden.

7. Steuern

Die Bieterin empfiehlt den NanoFocus-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

8. Veröffentlichungen

Die Bieterin wird das Endergebnis des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist im Internet unter

<https://www.nanofocus.de>

unter der Rubrik „Investor Relations“ und im Bundesanzeiger veröffentlichen, und zwar voraussichtlich bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags nach Ablauf der Annahmefrist, also bis zum 15. April 2024.

Ergänzungen oder Änderungen des Angebots werden in gleicher Weise wie diese Angebotsunterlage veröffentlicht.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Göttingen, Deutschland.

Göttingen, im März 2024

Carl Mahr Holding GmbH

Die Geschäftsführung